

02.03.2015

Kleine Anfrage 3184

des Abgeordneten Gregor Golland CDU

Umgang mit Verschlusssachen

Die BILD-Zeitung berichtet in ihrer Ausgabe vom 26.02.2015, dass ein Polizeibeamter aus Dortmund auf einem Reitturnier einen Stick mit Unterlagen verloren hat, die als „Verschlusssache (VS) – Nur für den Dienstgebrauch“ gekennzeichnet waren.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Unterlagen befanden sich auf dem USB-Stick? (Bitte Anzahl der Dokumente und deren Titel/Thema auflisten)
2. Ist es zulässig, VS-Dokumente auf einem ungesicherten USB-Stick unverschlüsselt zu speichern?
3. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass VS nicht auf private Speichermedien übertragen werden können?
4. Welche Richtlinien zum Umgang mit VS in Bezug auf deren digitale Ablage und Speicherung existieren? (Bitte detailliert anfügen.)
5. Zieht die Landesregierung Konsequenzen aus dem Vorfall?

Gregor Golland

Datum des Originals: 27.02.2015/Ausgegeben: 03.03.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de